

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.05.2021 die nachfolgende Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020) vom 24.04.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2020, S. 182), die zuletzt durch die Satzung vom 19.10.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.28/2020, S. 770) geändert worden ist, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.05.2021 erteilt.

### **Artikel 1**

Die Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020, amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2020 S. 182 ff.), wird nachfolgend geändert:

1. In **§ 2 Satz 1** werden die Worte „Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21“ ersetzt durch die Worte „Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 sowie das Sommersemester 2021“.

2. **§ 5** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i. Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für schwangere Studentinnen, sowie für Studierende, bei denen gemäß ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder bei denen gemäß ärztlicher Bescheinigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, können, falls ansonsten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen unter Wahrung des Hygienekonzepts der Universität Tübingen nicht möglich ist, alternative Wege der Vermittlung der Kompetenzen angeboten werden, insoweit geeignete und gleichwertige alternative Lehrmethoden zur Verfügung stehen.“

ii. Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 3. Dem Satz voran wird die Zahl „<sup>2</sup>“ ersetzt durch die Zahl „<sup>3</sup>“.

iii. Im neuen Satz 3 wird nach den Worten „Dabei ist“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

3. **§ 8** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „CoronaVO“ werden die Worte „und des Hygienekonzepts der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i. Vor dem Satz „Diese Entscheidung gilt“ wird die Zahl „<sup>2</sup>“ eingefügt.

ii. Es wird Satz 3 wie folgt neu eingefügt:

„<sup>3</sup>Für schwangere Studentinnen, sowie für Studierende, bei denen gemäß ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder bei denen gemäß ärztlicher Bescheinigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, sollen insb. zur Wahrung des Hygienekonzepts der Universität Tübingen auf Antrag bei der nach § 3 zuständigen Stelle die rechtlichen Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs geprüft werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

i. In der Überschrift „§9 Elektronische Prüfungen“ wird das Wort „Elektronische“ durch das Wort „Online“ ersetzt.

ii. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) <sup>1</sup>Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen (Online-Prüfungen, elektronische Prüfungen, Prüfungen unter Einsatz Neuer Medien). <sup>2</sup>Online-Prüfungen werden an der Universität Tübingen in der Regel als mündliche, praktische oder in Textform zu erbringende Prüfungen angeboten, die ohne Videoaufsicht (sog. Online-Proctoring) stattfinden. <sup>3</sup>Online-Prüfungen können von der zu prüfenden Person an der Universität Tübingen, an anderen Einrichtungen (insbesondere an anderen Hochschulen) oder auch, die Zustimmung der zu prüfenden Person vorausgesetzt, in von dieser gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel absolviert werden. <sup>4</sup>Die Zustimmung nach Satz 3 hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen.

(2) <sup>1</sup>Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Universität Tübingen oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. <sup>2</sup>Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>§ 8 gilt für Online Prüfungen entsprechend. <sup>2</sup>Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Online-Prüfungen zu informieren über

- a. die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- b. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme sowie an die Internetverbindung
- c. die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung
- d. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

(4) <sup>1</sup>Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt die nach § 3 zuständige Stelle; im Übrigen gelten für Online-Prüfungen die in der jeweiligen Prüfungsordnung für mündliche, schriftliche und praktische Studien- und Prüfungsleistungen getroffenen Regelungen entsprechend. <sup>2</sup>Die nach § 3 zuständige Stelle hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. <sup>3</sup>Vor Beginn einer Online-Prüfung muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, bei mündlichen oder praktischen Online-Prüfungen in Form einer Videokonferenz insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild. <sup>4</sup>Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, wird gewährleistet.

(5) Sind Online-Prüfungen zu erbringen, soll den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der elektronischen Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vertraut zu erproben.

(6) <sup>1</sup>Ist einer zu prüfenden Person die Erbringung einer Online-Prüfungsleistung mangels bestehender Infrastruktur (wenn etwa keine andere Einrichtung im Sinne des Abs. 1 S. 2 verfügbar ist oder die zu prüfende Person nicht über eigene technische Mittel verfügt) nicht möglich, so stellt die Universität Tübingen nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot in ihren Räumlichkeiten (zum Beispiel durch Zurverfügungstellung eines geeigneten Endgeräts). Satz 1 gilt auch für Studierende, die gem. Abs. 1 S. 2 und 3 ihre Zustimmung zu einer Online-Prüfung in von ihnen gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel verweigern.

(7) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung bei einer Online-Prüfung vorgesehen, jedoch nachweislich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(8) <sup>1</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung vorgesehen, jedoch nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>2</sup>Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

5. **§ 12** wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Sommersemester 2020“ die Worte „, im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- b) und nach den Worten „gemäß § 32 Abs. 5a LHG“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor